

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der QSC AG
und
der Geschäftsführung der tengo GmbH
über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags
vom 16. März 2010
zwischen der
QSC AG, Köln,
- nachfolgend „QSC“ genannt -
und der
tengo GmbH, Köln,
- nachfolgend „tengo“ genannt -

I. Allgemeines

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der tengo erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der tengo den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

QSC hat am 16. März 2010 mit tengo einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der tengo abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 27. Januar 2010,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 16. März 2010,
- Zustimmung der Gesellschafterversammlung der tengo in notariell beurkundeter Form vom 17. März 2010.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 20. Mai 2010 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit tengo zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2

AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der tengo eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

Die tengo wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. Januar 2010 mit Sitz in Köln von QSC als Alleingesellschafterin gegründet und am 20. Januar 2010 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68236 eingetragen.

Ebenfalls am 15. Januar 2010 wurden Herr Christof Sommerberg und Herr Frank Thelen zu Geschäftsführern bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 20. Januar 2010. Das Stammkapital der tengo beträgt 25.000,00 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom 15. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 bildet die tengo ein Rumpfgeschäftsjahr.

Unternehmensgegenstand der tengo ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art sowie Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. tengo ist Lieferant der QSC und der Ventelo GmbH, einer 100%igen Beteiligung der QSC und hat ansonsten keine weiteren Endkundenbeziehungen.

tengo hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter und wickelt ihr operatives Geschäft mithilfe von Dienstleistern ab. Wichtigste Dienstleister sind dabei QSC, die Ventelo GmbH und die Deutsche Telekom AG.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der tengo nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

tengo ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen.

§ 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der tengo, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die tengo zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der tengo für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

2. Verlustübernahme

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der tengo entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der tengo fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Jahresabschluss

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der tengo und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat tengo den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der tengo ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der tengo vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der tengo gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der tengo zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der tengo im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die tengo wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der tengo und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der tengo wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo, in dem er im Handelsregister des Sitzes der tengo eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der tengo, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht

gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der tengo. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der tengo, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der tengo gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

5. Sonstiges und Schlussbestimmungen

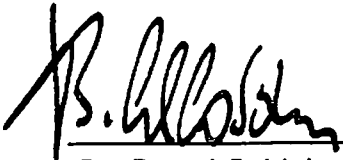
Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der tengo zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der tengo nicht vorhanden sind; QSC ist an der tengo zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der tengo hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

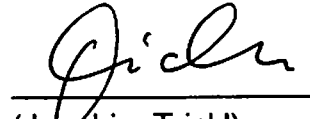
Köln, den 18. März 2010



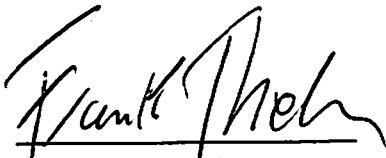
(Dr. Bernd Schlobohm)
Vorstand
QSC AG



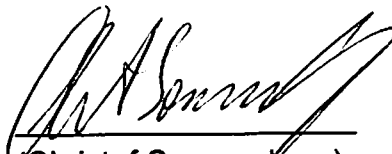
(Jürgen Hermann)
Vorstand
QSC AG



(Joachim Trickl)
Vorstand
QSC AG



(Frank Thelen)
Geschäftsführer
tengo GmbH



(Christof Sommerberg)
Geschäftsführer
tengo GmbH